



3003 Bern, 01. März 2010

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Terminalerweiterung «Schengen-Non Schengen»

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Die Alpar AG reichte mit Schreiben vom 18. Mai 2009 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für die Terminalerweiterung «Schengen-Non Schengen» ein.

1.2 *Beschrieb*

Im Flugplatzperimeter soll auf der Parzelle Nr. 1372 an der Flugplatzstrasse 53 der bestehende Terminal (Gebäude Nr. 53) auf der nördöstlichen Seite um 16.5 m verlängert werden. In Höhe (rund 6 m), Breite (29.2 m) sowie in der äusseren Gestaltung stimmt der zweigeschossige Anbau mit dem bestehenden Terminal überein.

Der Container Nr. 51, welcher in der Grundfläche des Anbaus liegt, muss abgebrochen werden.

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

1.3 *Begründung*

Am 1. März 2008 ist das Schengenabkommen (SR 0.362.31) formell in Kraft getreten. Für Flughäfen gelten damit ab dem 29. März 2009 neue Vorgaben hinsichtlich der differenzierten Abfertigung von Schengen- und Non-Schengenpassagieren. Um diesen Neuerungen nachzukommen, sind auf dem Flughafen Bern-Belp Infrastrukturanpassungen notwendig. Zwischenzeitlich hat der Flughafen Bern-Belp diese neue Problemstellung mit einem Provisorium gelöst, indem fixe und verstellbare Glaswände in der bestehenden Abflughalle aufgestellt worden sind. In Anwendung von Art. 28 Abs. 1 VIL (Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1) war hierzu keine Plangenehmigung erforderlich. Mit dem geplanten Vorhaben soll nun das Provisorium ersetzt und eine definitive Lösung erstellt werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben der Alpar AG vom 18. Mai 2009
- Baugesuchsformular 1.0 vom 8. Mai 2009
- Situationsplan, 1:500, vom 8. Mai 2009

- Plan-Nr. 301-23-08, «Grundriss Erdgeschoss», 1:100, vom 8. Mai 2009
- Plan-Nr. 302-23-08, «Grundriss Obergeschoss», 1:100, vom 8. Mai 2009
- Plan-Nr. 303-23-08, «Schnitt A-A/Fassaden», 1:100, vom 8. Mai 2009
- Plan-Nr. 01-10152, «Situations- und Werkleitungsplan», 1:200, vom 14. April 2009
- Berechnungen Bruttogeschossfläche BGF und Kubatur SIA 116 vom 8. Mai 2009
- Ausnahmegesuch vom 8. Mai 2009 für Unterschreiten des Grenzabstands
- Umweltmatrix vom 12. Mai 2009
- Baugesuchsformular 2.0, Technik, vom 8. Mai 2009
- Baugesuchsformular 3.0, Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich, vom 8. Mai 2009
- Konzessionsgesuch vom 24. April 2009 für den Betrieb einer Wärmepumpe mit öffentlichem Wasser
- Baugesuchsformular 3.3, Brandschutz, vom 8. Mai 2009 mit Beilagen (Plan-Nr. 304-23-08, «Grundriss Erdgeschoss, Brandschutzkonzept», 1:100, vom 8. Mai 2009, Plan-Nr. 305-23-08, «Grundriss Obergeschoss, Brandschutzkonzept», 1:100, vom 8. Mai 2009)
- Baugesuchsformular 5.1, Anschluss Elektrizität, vom 8. Mai 2009 mit Plan «Baueingabe Elektro/Erdgeschoss», 1:100, vom 27. April 2009
- Baugesuchsformular 5.4, Anschluss Wasser, vom 8. Mai 2009
- Baugesuchsformular 5.5, Wasser-/Abwasserinstallationen mit BW-Berechnung, vom 8. Mai 2009
- Dokumentation des Energienachweises vom 24. April 2009

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 17. Juni 2009 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. August 2009 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen vom 13. August 2009 publiziert, und die Unterlagen wurden vom 17. August bis 15. September 2009 bei der Gemeindeverwaltung Belp öffentlich aufgelegt.

Weiter hörte das BAZL mit Brief vom 8. Oktober 2009 das Bundesamt für Umwelt

(BAFU) und mit Schreiben vom 18. November 2009 das Bundesamt für Kultur (BAK) an. Zudem reichte auch das BAZL in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbüro EDA/EVD (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement), dem Bundesamt für Justiz (BJ) sowie dem Bundesamt für Migration (BFM) eine Stellungnahme zur Schengenkonformität des Vorhabens ein.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Stellungnahme vom 3. Dezember 2009
- Bundesamt für Kultur (BAK), Stellungnahmen vom 1. Dezember 2009 und vom 29. Januar 2010
- BAZL, Integrationsbüro EDA/EVD, BJ und BFM vom 28. Juli 2009
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV), Stellungnahme vom 18. September 2009
- Amt für Wasser und Abfall, Stellungnahme vom 8. September 2009
- Gebäudeversicherung Bern, Stellungnahme vom 10. August 2009
- Einwohnergemeinde Belp, Stellungnahme vom 14. August 2009 inklusive Berichte der Bauabteilung Belp sowie der Energie Belp
- Alpar AG, Stellungnahmen vom 19. November 2009 und vom 7. Januar 2010

Mit Eingang der Stellungnahme des BAK am 29. Januar 2010 konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

In Anbetracht der räumlichen Ausdehnung und Lage des Projekts verändert sich das äussere Erscheinungsbild in einem Mass, welches die Anforderungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens i. S. v. Art. 37i LFG übersteigt. Darüber hinaus können die möglichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt vorweg nicht als «nur unerheblich» bezeichnet werden, weshalb sie durch den Einbezug der kantonalen Fachstellen abzuklären sind. Aus diesen Gründen gelangt vorliegend das ordentliche Verfahren nach Art. 37b ff. LFG zur Anwendung.

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

Es handelt sich vorliegend nicht um eine wesentliche Umbaute, Erweiterung oder Betriebsänderung i. S. v. Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), weshalb das Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Um die durch das Schengenabkommen geforderte Trennung der Abfertigung von Schengen- und Non-Schengenpassagieren auf dem Flughafen Bern-Belp langfristig zu gewährleisten, ist die vorliegend zu beurteilende Infrastrukturanpassung notwendig. Für Einzelheiten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (A. 1. 3.).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Im Objektblatt vom 30. Januar 2002 für den Flughafen Bern-Belp wird festgehalten, die Anlage sei von regionaler Bedeutung. Der Flughafen sichere durch Linien- und Charterverkehr die Anbindung des Wirtschaftsstandorts Bern und Espace Mittelland an den internationalen Linienverkehr und an die wichtigsten europäischen Zentren.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Vorhabens wird gerade die Voraussetzung geschaffen, den im Objektblatt statuierten Zweck auch künftig erfüllen zu können. Das Projekt steht somit mit den Zielen und Vorgaben im SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Ü-

bereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden.

2.6 *Konformität mit dem Schengenabkommen*

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des BAZL, des Integrationsbüros E-DA/EVD, des BJ sowie des BFM, hat sich in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2009 mit der Konformität der Abfertigung der Passagierströme mit den Vorgaben des Schengenabkommens auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass diese mit Verwirklichung des vorliegenden Projekts erfüllt werden.

2.7 *Technische Anforderungen*

2.7.1 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (z. B. Ausführungspläne der Kanalisation zuhanden der Bauabteilung Belp; bereinigte Brandschutzkonzeptpläne zuhanden der Gebäudeversicherung Bern), sind sie direkt der entsprechenden Fachstelle zuzustellen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauabteilung der Gemeinde Belp via Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Energie Belp verlangt, dass die Gesuchstellerin vor Baubeginn Kontakt mit ihr aufnimmt, damit die einzelnen Punkte wie Anschlusspunkt, Leitungsführung, Materialwahl, Messung und Erdung im Zusammenhang mit der Wasser- und Elektrizitätsversorgung im Detail festgelegt werden können. Diesem Antrag wird nicht widersprochen, weshalb eine entsprechende Auflage formuliert und in die Verfügung aufgenommen wird.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hält gemäss Stellungnahme des AöV fest, dass die derzeitige Nutzung des Raumes zwischen dem Bider-Hangar und dem Terminal als Fly and Drive-Parkierungsfläche mit Realisierung der vorliegenden Terminalerweiterung nicht mehr möglich ist. Das AGR fordert demzufolge, dass für eine allfällige Errichtung einer Fly and Drive-Anlage an anderem Ort ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen sei. Die Gesuchstellerin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht. Das UVEK sieht indessen von einer entsprechenden Auflage ab, weil sich eine allfällige Bewilligungspflicht von Anlagen direkt aus dem Bundesrecht, namentlich dem LFG und dessen Ausführungsverordnungen, oder dem kantonalen Recht ergibt.

2.7.2 Arbeitnehmerschutz

Gemäss Stellungnahme des AöV vom 18. September 2009 stellt das beco (Berner Wirtschaft) fest, dass dem Vorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden kann.

2.7.3 Brandschutz

Die Gebäudeversicherung Bern formuliert in ihrer Stellungnahme vom 10. August 2009 eine Reihe von Brandschutzaufgaben, welche unbestritten sind und folglich Bestandteil dieser Verfügung bilden (Beilage 1).

2.8 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Die Einwohnergemeinde Belp ist zudem mit dem Unterschreiten des Gebäudeabstands nach Art. 34 f. Baureglement der Gemeinde Belp einverstanden. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung folglich im Einklang, weshalb sich diesbezügliche Auflagen erübrigen.

2.9 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2009 aus, die in der Umweltmatrix vom 12. Mai 2009 vorgesehenen Massnahmen seien umzusetzen, soweit es nachfolgend nichts anderes beantrage. Die Gesuchstellerin stimmt den Anliegen des BAFU mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 zu. Die eingereichte Umweltmatrix wird somit als eine der massgeblichen Unterlagen in die Verfügung aufgenommen und somit verbindlich.

2.9.1 Denkmalpflege

Der Bider-Hangar, ein Denkmal von nationaler Bedeutung, befindet sich südöstlich des geplanten Anbaus in dessen unmittelbarer Nähe. Die kantonale Denkmalpflege führt laut Stellungnahme des AöV aus, der Bider-Hangar müsse vor der Realisierung des Vorhabens versetzt werden, weil er ansonsten zu sehr beeinträchtigt würde. Die Gesuchstellerin hat sich zu dieser Forderung geäußert, wodurch es zu einer Interessenabwägung auf Stufe Kanton gekommen ist. Diese hat ergeben, dass ein Versetzen des besagten Hangars zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig ist. Die Gesuchstellerin hat indessen Massnahmen zum Schutz des Hangars zu treffen.

Mit Schreiben vom 19. November 2009 informierte die Gesuchstellerin hinsichtlich der geplanten Schutzmassnahmen für den Bider-Hangar. Demnach werde auf der gesamten Länge des Hangars vor Beginn der Bauarbeiten eine Schutzwand erstellt. Darüber hinaus werde nach Fertigstellung der Bodenplatte für die Aufrichte des Stahl- und Fassadenbaus ein Fassadengerüst mit einer Höhe von ca. 6.5 m mit dichter Schutzfolie auf der Seite des Bider-Hangars errichtet. Die Gesuchstellerin stellt zudem in Aussicht, dass allfällige Beschädigungen – sollten solche gleichwohl entstehen – zu ihren Lasten behoben werden, um den status quo ante wiederherzustellen.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) schliesst sich mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2009 der Forderung der kantonalen Denkmalpflege Bern an und verlangt, dass der Bider-Hangar während den Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten bestmöglich zu schützen sei, sodass keine Beschädigungen am historischen Bauwerk entstehen können. Die Arbeiten seien durch die kantonale Denkmalpflege zu begleiten. Nach Abschluss des geplanten Vorhabens soll der Bider-Hangar mit minimalen Mitteln in Stand gesetzt werden (Dach- und Fassadenreinigung, Reparaturarbeiten an den Holzteilen und an der Befensterung). Der Umfang der Unterhaltsarbeiten sei mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

Die Gesuchstellerin stimmt den Auflagen des BAK mit Stellungnahme vom 7. Januar 2010 mit der Präzisierung zu, dass eine Sanierung des Bider-Hangars gemäss des früher genehmigten Konzepts erst nach einer erfolgten Umplatzierung vorgesehen sei. Die vom BAK geforderte Instandsetzung nach Abschluss des Neubauvorhabens könne sich entsprechend nur auf den heutigen Zustand beziehen.

Mit dieser Ergänzung zeigte sich das BAK mit E-Mail vom 29. Januar 2010 einverstanden. Seine Forderungen werden folglich unter Berücksichtigung der Anliegen der Gesuchstellerin in die Verfügung aufgenommen und entsprechende Auflagen formuliert.

2.9.2 Gewässerschutz

a) Allgemeine Auflagen zum Gewässerschutz

Die Bauabteilung der Gemeinde Belp fordert in ihrem Amtsbericht vom 19. August 2009 die Aufnahme einiger allgemeiner Auflagen zum Gewässerschutz. Dies wird vom BAFU unterstützt und von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die formulierten Auflagen werden deshalb in diese Verfügung integriert (Beilage 2).

Das Tiefbauamt (Fachstelle Strassenbau und Hochwasserschutz) zeigt sich gemäss Stellungnahme des AöV mit dem Vorhaben einverstanden und empfiehlt der Gesuchstellerin, mit mobilen Massnahmen und einer Notfallplanung den Schutz des Gebäudes vor Überflutungsschäden sicherzustellen. Es verzichtet indessen auf die Formulierung von Anträgen.

b) Grundwasser

Die Gesuchstellerin hat ihren Gesuchsunterlagen ein Konzessionsgesuch für den Betrieb einer Wärmepumpe mit öffentlichem Wasser beigelegt. Das BAFU führt hierzu in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2009 aus, es rechne mit der Zuständigkeit des Kantons Bern für die Erteilung der Konzession zur Wärmenutzung des Grundwassers, der Bauabnahme und der späteren Kontrolle der Wärmenutzungsanlage.

Es ist festzuhalten, dass im Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 Abs. 4 LFG keine kantonalen Bewilligungen erforderlich sind. Die Ausführungen zum besagten Konzessionsgesuch werden folglich als Stellungnahme entgegengenommen. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) wird als zuständige Behörde für die Bauabnahme und spätere Kontrolle der Wärmenutzungsanlage bezeichnet. Die Gesuchstellerin hat sich vor Baubeginn mit dem AWA abzusprechen und dieses mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen.

c) Entwässerung

Das AWA ist mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Es verlangt indessen die Aufnahme der Auflagen, wonach das häusliche Abwasser an die Kanalisation bzw. Abwasserreinigungsanlage (ARA) anzuschliessen sei. Der Anschluss habe gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen. Darüber hinaus sei die neue Kanalisation vor dem Zudecken der Gemeinde zur Abnahme anzumelden.

Weiter fordert es die Berücksichtigung der folgenden Merkblätter:

- Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Entwässerung von Grundstücken (August 2003, Beilage 3)

- Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser (Januar 2009, Beilage 4)
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009, Beilage 5)

Das BAFU unterstützt diese Forderungen, welchen die Gesuchstellerin nicht widerspricht. Entsprechende Auflagen werden somit formuliert und in die Verfügung aufgenommen.

Das BAFU beantragt darüber hinaus die Aufnahme einer weiteren Auflage, wonach keine Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.) eingesetzt werden dürfen, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können. Die Gesuchstellerin zeigt sich mit Stellungnahme vom 7. Januar 2010 damit einverstanden, weshalb die Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

2.9.3 Lärm und Erschütterungen

Das Tiefbauamt (Fachstelle Strassenbau und Hochwasserschutz) stellt gemäss Stellungnahme des AöV fest, die Immissionsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm seien eingehalten.

2.9.4 Abfall und Materialien

Das AWA verlangt, dass die Entsorgung der Bauabfälle gemäss der SIA¹-Norm 430 «Entsorgung von Bauabfällen» (SN 509 430, Ausgabe 1993) zu erfolgen habe. Diese Auflage ist unbestritten und wird in die Verfügung aufgenommen.

2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die kantonale Fachstelle sowie die Bauabteilung der Gemeinde Belp via AöV zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

¹ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Alpar AG betreffend Terminalerweiterung «Schengen-Non Schengen» wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Verlängerung des bestehenden Terminals auf der nordöstlichen Seite um 16.5 m mit einem zweigeschossigen Anbau gleicher Höhe, Breite sowie äusseren Gestaltung.

Abbruch des bestehenden Containers Nr. 51.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Parzelle Nr. 1372, Gebäude Nr. 53, Flugplatzstrasse 53, 3123 Belp

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der Alpar AG vom 18. Mai 2009 mit folgenden Unterlagen:

- Situationsplan, 1:500, vom 8. Mai 2009
- Plan-Nr. 301-23-08, «Grundriss Erdgeschoss», 1:100, vom 8. Mai 2009
- Plan-Nr. 302-23-08, «Grundriss Obergeschoss», 1:100, vom 8. Mai 2009
- Plan-Nr. 303-23-08, «Schnitt A-A/Fassaden», 1:100, vom 8. Mai 2009
- Plan-Nr. 01-10152, «Situations- und Werkleitungsplan», 1:200, vom 14. April 2009
- Umweltmatrix vom 12. Mai 2009

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zu-

stimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauabteilung der Gemeinde Belp via Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
- 2.1.4 Vor Baubeginn ist mit der Energie Belp Kontakt aufzunehmen, um die einzelnen Punkte wie Anschlusspunkt, Leitungsführung, Materialwahl, Messung und Erdung im Zusammenhang mit der Wasser- und Elektrizitätsversorgung im Detail festzulegen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Brandschutz*

Die Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung bilden Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

2.3 *Denkmalpflege*

- 2.3.1 Der Bider-Hangar ist während den Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten bestmöglich zu schützen, sodass keine Beschädigungen am historischen Bauwerk entstehen können. Die Arbeiten sind durch die kantonale Denkmalpflege zu begleiten.
- 2.3.2 Nach Abschluss des Neubauvorhabens ist der Bider-Hangar mit minimalen Mitteln in den Stand vor dem Anbau zu setzen. Der Umfang der Unterhaltsarbeiten ist mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

2.4 *Gewässerschutz*

- 2.4.1 Die Gewässerschutzaufgaben der Bauabteilung Belp bilden Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 2).
- 2.4.2 Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons (AWA) Bern wird als zuständige Behörde für die Bauabnahme und spätere Kontrolle der Wärmenutzungsanlage bezeichnet. Die Gesuchstellerin hat sich vor Baubeginn mit dem AWA abzusprechen und dieses mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen.
- 2.4.3 Das häusliche Abwasser ist an die Kanalisation bzw. Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen. Die Ausführungspläne der Kanalisation sind der Bauabteilung Belp vor Baubeginn zur Prüfung zu unterbreiten. Der Anschluss hat gemäss den Weisungen der Gemeinde Belp zu erfolgen und ist dieser vor dem Zudecken zur Abnahme

anzumelden.

- 2.4.4 Es dürfen keine Baumaterialien eingesetzt werden, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.
- 2.4.5 Die «Allgemeine Bedingungen und Auflagen Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich» (August 2003, Beilage 3), das «Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser» (Januar 2009, Beilage 4) sowie die «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» (Mai 2009, Beilage 5) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

2.5 *Abfall und Materialien*

Die SIA-Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» (SN 509 430, Ausgabe 1993) ist zu beachten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Kultur, Heimatschutz und Denkmalpflege, 3003 Bern
- Integrationsbüro EDA/EVD, Politik und Institutionen, 3003 Bern
- Bundesamt für Migration, Abteilung Einreise und Zulassung, Sektion Grenze, 3003 Bern
- Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Öffentliches Recht, Fachbereich Europarecht und internationaler Menschenrechtsschutz, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1 : Brandschutzaufgaben vom 10. August 2009 der Gebäudeversicherung Bern
- Beilage 2 : Amtsbericht Gewässerschutz der Bauabteilung Belp vom 19. August 2009
- Beilage 3: Allgemeine Bedingungen und Auflagen Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich (August 2003)
- Beilage 4: Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser» (Januar 2009)
- Beilage 5: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.